



ANTRAG

an den Schlichtungsausschuss (Commission de médiation en matière de surendettement)
zwecks eines außergerichtlichen Einigungsversuches
[Loi du 8 janvier 2013 sur le surendettement \(Mémorial A - No 26 13 février 2013\)](#)



Wichtiger Hinweis

Der Antrag muss vollständig sein. Der Schlichtungsausschuss informiert den Antragsteller schriftlich über das weitere Vorgehen. Durch diesen Antrag werden weder Lohn- und Gehaltspfändungen, bzw. -abtretungen, noch Zwangsvollstreckungen (durch den Gerichtsvollzieher) ausgesetzt. Erst durch die Zulassung des Antrags auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch werden diese Maßnahmen ausgesetzt.

Das vorliegende interaktive Formular erfordert mindestens die Version 8.1.3 des Adobe Acrobat® Reader®. Die aktuelle Version des Adobe Acrobat Reader für alle Betriebssysteme (Windows®, Mac, usw.) kann kostenlos auf der Internetseite von [Adobe Systems Incorporated](#) heruntergeladen werden.

1. Angaben

Die mit einem * markierten Felder sind Pflichtfelder

Angaben zu dem/den Antragsteller(n)

Name*:

Vorname*:

Nationale Identifikationsnummer*: | | |

Telefon: Handy: E-Mail:

Name*:

Vorname*:

Nationale Identifikationsnummer*: | | |

Telefon: Handy: E-Mail:

Straße, Hausnummer*:

Wohnort*: Postleitzahl*:

Kontaktaufnahme vorzugsweise per: E-Mail Briefpost

Auswahl der Informations- und Beratungsstelle

Zwecks Bearbeitung des Antrags wähle ich/wir folgende Informations- und Beratungsstelle (SICS) aus (Art. 4 des Gesetzes vom 8. Januar 2013 zur Überschuldung):

Inter-Actions
E-mail: endettement@inter-actions.lu

Ligue médico-sociale
E-mail: endettement@ligue.lu

Keine Präferenz

[Tél. : 54 77 24-1](tel:5477241)
[Fax : 54 77 24-26](tel:54772426)

[Tél. : 48 83 33 300](tel:488333300)
[Fax : 48 83 37](tel:488337)



2. Belege

Gemäß Artikel 2(2) der großherzoglichen Verordnung vom 17. Januar 2014 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar 2013 betreffend die Überschuldung.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prozedur der konventionellen Schuldenbereinigung müssen zwingend folgende Belege beiliegen:

- Ausweiskopie des/der Antragsteller(s)
- Angaben zur Finanzsituation des/der Antragsteller(s): Schätzung der Einnahmen, Ausgaben und Verbindlichkeiten des/der Antragsteller(s)
- Gegebenenfalls eine Bestätigung über die Löschung im Handels- und Gesellschaftsregister, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens sechs Monate zurückliegen muss;
- Gegebenenfalls, ein rechtskräftiger richterlicher Beschluss über den Abschluss des Insolvenzverfahrens

3. Unterschriften

Hinsichtlich einer finanziellen Sanierung stellt/stellen der/die Unterzeichnete(n) den förmlichen Antrag auf Zulassung zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch, wie im Gesetz vom 8. Januar 2013 bezüglich der Schuldenbereinigung von Privatpersonen vorgesehen.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, untenstehenden Artikel 3 aus dem Gesetz vom 8. Januar 2013 zur Kenntnis genommen haben.

Erstellt in:

am:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

4. Versand

Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist einschließlich der Anhänge an folgende Anschrift zu senden:

Ministère de la Famille, de l'Intégration et à la Grande Région
Zu Händen des
Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
L-2919 Luxembourg

Gesetz vom 8. Januar 2013 betreffend die Überschuldung (Auszug) :Art. 3. (1) Ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung zwecks Zulassung zur Prozedur der konventionellen Schuldenbereinigung gemäß Artikel 4 und während dem ganzen Ablauf der Prozedur der kollektiven Schuldenbereinigung und den damit verbundenen Maßnahmen, ist der Schuldner zu **Wohlverhalten verpflichtet**.

(2) Während der Dauer der Wohlverhaltenspflicht ist der Schuldner an folgende Auflagen gebunden:

- **Zusammenarbeit mit den Behörden** und Organen, die am Verfahren beteiligt sind, in dem der Schuldner alle Informationen zum Vermögen, zu Einkünften, Schulden und Änderungen der Ausgangslage unverzüglich mitteilt;
- Ausübung einer seiner Fähigkeiten entsprechenden bezahlten Erwerbstätigkeit, sofern möglich;
- **keine Verschärfung der Zahlungsunfähigkeit**, schuldenabbauorientiertes, loyales Verhalten;
- **keine Sondervorteile für bestimmte Gläubiger** - ausgenommen sind lediglich Unterhaltsgläubiger mit ihren laufenden Forderungen sowie Mietgläubiger hinsichtlich der laufenden Mietforderungen für eine den elementaren Bedürfnissen des Schuldners entsprechende Unterkunft, außerdem Anbieter von Dienstleistungen und Produkten, die für ein menschenwürdiges Dasein wesentlich sind, sowie Gläubiger, denen für erlittene körperliche Schädigungen infolge vorsätzlicher Gewaltanwendung eine finanzielle Entschädigung durch den Schuldner zugesprochen wurde (laufende Forderungen);
- **Einhaltung aller Verpflichtungen** aus dem Verfahren.

(3) Verstößt ein Schuldner gegen die Wohlverhaltenspflicht, wird gemäß Artikel 44 verfahren.